



IM FOKUS!

Mainz, 14. Mai 2025

Nr. 18/22

Rechtmäßigkeit der Verwaltungspraxis der Terminvergabe für Sprech- tage der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauf- tragten für die Landespolizei

Ein Bürger wandte sich mit Schreiben vom 14. März 2025 an die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und bat, ihm anlässlich des Sprechtags der Bürgerbeauftragten am 1. Juli 2025 in Daun einen persönlichen Vorsprachetermin zu gewähren. Zweck der Vorsprache sollte nach Angabe des Bürgers die Besprechung einer Vielzahl von bei der Bürgerbeauftragten angeblich nicht bearbeiteter Eingaben sein. Die Bürgerbeauftragte versagte dem Bürger den erbetenen Vorsprachetermin unter Hinweis auf ihre ständige Verwaltungspraxis. Daraufhin wandte sich der Bürger in einem Eilverfahren an das Verwaltungsgericht, um die Gewährung des persönlichen Vorsprachetermins gerichtlich durchzusetzen.

Mit Beschluss vom 8. Mai 2025¹ wies das Verwaltungsgericht Mainz den Antrag auf Gewährung eines persönlichen Vorsprachetermins ab und bestätigte die Rechtmäßigkeit der ständigen Verwaltungspraxis der Bürgerbeauftragten bei der Vergabe von persönlichen Vorspracheterminen.

Die Entscheidung gibt Anlass, die Institution des Bürgerbeauftragten und die ständige Verwaltungspraxis der Bürgerbeauftragten zur Vergabe persönlicher Vorspracheterminen bei Sprechtagen kurz darzustellen.

I. Institution und Amt des Bürgerbeauftragten

Um den Bürger angesichts der Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie zum Teil schwer überschaubarer Zuständigkeiten und Rechtsschutzmöglichkeiten auf **einfache und unbürokratische Weise zu unterstützen**,² führte Rheinland-Pfalz als seinerzeit erstes Bundesland im **Jahre 1974** die Institution des Bürgerbeauftragten ein. Hinter dieser Institution steht der **Gedanke einer parlamentarischen Ombudsstelle**, an welche sich die Bürger bei Problemen mit Behörden des Landes Rheinland-Pfalz **niederschwellig wenden** können.³ Mittlerweile haben sechs weitere Bundesländer diese Institution übernommen.⁴

¹ 4 L 197/25.MZ

² Vgl. LT-Drs. 7/1403, 7/1320.

³ Vgl. Jahresbericht 2024 der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei, S. 5 (LT-Drs. 18/11834).

⁴ Schleswig-Holstein (1988), Mecklenburg-Vorpommern (1995), Thüringen (2000), Baden-Württemberg (2016), Berlin (2020) und Hessen (2020); siehe Jahresbericht 2024 der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei, S. 5 (LT-Drs. 18/11834).

Ausgeübt wird das Amt der Bürgerbeauftragten aktuell von **Frau Barbara Schleicher-Rothmund**, deren Amtszeit noch bis zum 28. April 2026 läuft.⁵

II. Rechtliche Stellung der Bürgerbeauftragten

Rechtlich kommt der Bürgerbeauftragten die Stellung eines **parlamentarischen Hilfsorgans** des Landtags zu. Sie **unterstützt den Petitionsausschuss** als dessen ständige Beauftragte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BürgBG RP).

Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags **die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken** (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BürgBG RP) und **seine Eingaben zu prüfen**.

Dabei gibt sie zunächst der sachlich zuständigen Stelle **Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheit** (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BürgBG RP) und **wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hin** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BürgBG RP). In den Fällen des § 3 Abs. 1 BürgBG RP (z.B. wenn es sich um den Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung handeln würde) sieht sie von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab. In den Fällen des § 3 Abs. 2 BürgBG RP (z.B. wenn ein konkretes Anliegen nicht erkennbar ist oder es sich um eine wiederholte Eingabe in einer schon beschiedenen Angelegenheit handelt) kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen.

Sieht die Bürgerbeauftragte von einer **sachlichen Prüfung ab, teilt sie dies dem Bürger unter Angabe der Gründe mit und unterrichtet den Petitionsausschuss** hiervon (§ 3 Abs. 3 Halbsatz 1 BürgBG RP).

Wird eine Angelegenheit **einvernehmlich erledigt, unterrichtet** die Bürgerbeauftragte **den Petitionsausschuss** in dessen nächster Sitzung (§ 5 Abs. 1 Satz 4 BürgBG RP).

Kommt **eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, trägt sie dem Petitionsausschuss die Angelegenheit vor und schlägt die Art der Erledigung vor** (§ 5 Abs. 3 Satz 1 BürgBG RP).

Die abschließende Entscheidung über die Eingabe liegt in allen Fällen beim Petitionsausschuss des Landtags (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 BürgBG RP).

III. Sprechtage

Nach § 2 Abs. 1 BürgBG RP hat jeder Bürger das Recht, sich **unmittelbar schriftlich oder mündlich** an die Bürgerbeauftragte zu wenden, die diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.

Um es dem Bürger zu ermöglichen, sich auch mündlich im Sinne des § 2 Abs. 1 BürgBG RP an die Bürgerbeauftragte zu wenden, bietet sie **in ständiger Verwaltungspraxis** in allen Kreis- und Stadtverwaltungen des Landes Rhein-

⁵ Zum Nachfolger gewählt wurde mit Wirkung zum 29. April 2026 Herr Abg. Martin Haller, PlenProt 18/84, S. 61.

land-Pfalz und in ihrem Mainzer Büro **Sprech-tage** an.⁶ Im Jahre 2024 fanden insgesamt 31 Sprechtage statt.⁷

Termine für die Sprechtage können telefo-nisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder über ein Online-Formular auf der Homepage der Bürgerbeauftragten vereinbart werden.

Das Verwaltungsgericht Mainz bestätigte diese Verfahrensweise jetzt als rechtmäßig. Es führte aus, dass die Möglichkeit der persönli-chen Vorsprache bei den Sprechtagen indes eine **Beschränkung durch die zeitlichen Kapa-zitäten an den jeweiligen Sprechtagen** finde, weshalb auch eine **Anmeldung** zu diesen **er-forderlich** sei.⁸ Das aus § 2 Abs. 1 BürgBG RP abgeleitete **Teilhaberecht** auf Zugang zu den jeweiligen Sprechtagen **reduziere** sich inso-weit angesichts der **begrenzten Kapazitäten** auf einen Anspruch auf eine **rechtsfehlerfreie Auswahlentscheidung**.⁹

IV. Verwaltungspraxis für die Vergabe der Sprechtage

Im Hinblick auf die geschilderten begrenzten Kapazitäten bei den Sprechtagen hat sich bei der Bürgerbeauftragten eine **ständige Verwal-tungspraxis für die Terminvergabe** herausge-bildet, die maßgeblich **nach dem Verfahrens-stadium der Eingabe** unterscheidet.

Konkret sieht die Verwaltungspraxis wie folgt aus:¹⁰

1. Neue Eingaben

Petenten, welche die Hilfe der Bürgerbeauf-tragten für eine **neue Angelegenheit** erstmalig in Anspruch nehmen möchten, erhalten **grundsätzlich einen persönlichen Gesprächs-termin**.

Damit soll vor allem den Menschen die Mög-lichkeit für eine Petition eingeräumt werden, die sich **nicht oder nur schwer schriftlich arti-kulieren** können. Da diese persönlichen Ge-sprächstermine allerdings in der Regel **stark nachgefragt** werden, erhalten die Petenten – vorbehaltlich des Einzelfalls – jedoch grund-sätzlich **etwa 20 Minuten Gesprächszeit** einge-räumt, um ihr Anliegen vorzutragen.

2. Laufende Verfahren

In **laufenden Verfahren** hingegen werden grundsätzlich **keine persönlichen Gesprächs-terme** angeboten.

Hier ist das **Anliegen bereits bekannt** und die **betroffene Behörde um Stellungnahme gebe-ten** worden. Insoweit macht es keinen Sinn, ohne die Stellungnahme der betroffenen Be-hörde einen Termin anzubieten, da die Bür-gerbeauftragte **noch über keine zusätzlichen Informationen** für eine Beurteilung verfügt. Außerdem würden **für neue Anliegen nicht ge-nügend Zeit** zur Verfügung stehen. Darüber

⁶ Vgl. <https://www.diebuengerbeauf-tragte.rlp.de/sprechtag/sprechtagsliste/> (abge-rufen am 13. Mai 2025).

⁷ Jahresbericht 2024 der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei, S. 18 (LT-Drs. 18/11834).

⁸ VG Mainz, Beschl. v. 08.05.2025 - 4 L 197/25.MZ -, Urteilsumdruck S. 4.

⁹ VG Mainz, Beschl. v. 08.05.2025 - 4 L 197/25.MZ -, Urteilsumdruck S. 4.

¹⁰ VG Mainz, Beschl. v. 08.05.2025 - 4 L 197/25.MZ -, Urteilsumdruck S. 5.

hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Petent sich **jederzeit auch schriftlich** über den Sachstand seiner Petition **erkundigen** kann und daher auf eine persönliche Vorsprache nicht notwendigerweise angewiesen ist. Zudem ist das Petitionsverfahren grundsätzlich ein **post-schriftliches Verfahren**.

3. Abgeschlossene Verfahren

Für bereits **abgeschlossene Verfahren** wird ebenfalls grundsätzlich **kein Besprechungstermin** (mehr) gewährt, da die **Verantwortung für die Verfahren mit der abschließenden Beratung und Entscheidung durch den Petitionsausschuss bei diesem liegt** (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 BürgBG RP). Eine Befugnis, diese Verfahren weiter zu betreiben, kommt der Bürgerbeauftragten hier nicht mehr zu.

V. Bewertung der Verwaltungspraxis

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Mainz ist die allgemeine Verwaltungspraxis der Bürgerbeauftragten **rechtlich nicht zu beanstanden**. Sie verstößt insbesondere nicht gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, da **sachliche und nachvollziehbare Gründe für die Differenzierung** vorliegen. **Willkür verneint das Verwaltungsgericht ausdrücklich**.¹¹

Im Einzelnen führt das Gericht **unter weitgehender Wiederholung der Argumentation des Landtags im gerichtlichen Verfahren** aus, es sei sachgerecht, die Gesprächstermine an den Sprechtagen Personen zu gewähren, die die Hilfe der Bürgerbeauftragten für eine neue Angelegenheit erstmalig in Anspruch nähmen –

mithin eine **neue Eingabe** tätigen möchten. Nachvollziehbar sei ferner, dass im Wege der Sprechtage Eingaben gerade solchen Menschen ermöglicht werden sollten, die sich nicht oder nur **schwer schriftlich artikulieren könnten** und die in der Folge von einer schriftlichen Eingabe möglicherweise absehen würden.¹²

Es sei auch nichts dagegen zu erinnern, dass die Bürgerbeauftragte es **bei bereits laufenden Verfahren** nicht als angezeigt ansehe, einen persönlichen Gesprächstermin anzubieten. Denn nach den Regelungen des Bürgerbeauftragtengesetzes erfolge in jedem Fall nach Entgegennahme der Eingabe eine **Mitteilung der Bürgerbeauftragten an den Bürger über den Ausgang des Verfahrens**, so dass – gerade angesichts der begrenzten Kapazitäten im Rahmen der Sprechtage – Sachstandsmitteilungen hinsichtlich laufender Verfahren, und nur hierauf dürften sich entsprechende Gesprächstermine in der Regel beschränken, nicht als geboten erschienen.¹³

Dass in **laufenden Verfahren** grundsätzlich auf **das schriftliche Verfahren verwiesen werde**, um hinreichende Kapazitäten an den Sprechtagen für neue Eingaben in persönlichen Gesprächen zu gewährleisten, **sei nicht zu beanstanden**. Dies **gelte im Übrigen erst recht**, soweit die **Eingaben bereits abgeschlossen** seien. Denn für eine Besprechung dieser abgeschlossenen Verfahren mit der Bürgerbeauftragten **fehle es an einer sachlichen Rechtfertigung**, insbesondere, wenn der Petitionsausschuss abschließend und damit letztverant-

¹¹ VG Mainz, Beschl. v. 08.05.2025 - 4 L 197/25.MZ -, Urteilsdruck S. 6.

¹² VG Mainz, Beschl. v. 08.05.2025 - 4 L 197/25.MZ -, Urteilsdruck S. 6.

¹³ VG Mainz, Beschl. v. 08.05.2025 - 4 L 197/25.MZ -, Urteilsdruck S. 6.

wortlich über die Eingabe beraten und entschieden habe (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 BürgBG RP).¹⁴

VI. Bewertung des konkreten Einzelfalls

Bei dem entschiedenen Einzelfall handelte es sich um einen Bürger, der **seit 2011 bis dato 343 Eingaben** bei der Bürgerbeauftragten eingereicht hatte und von denen bislang 339 bei der Bürgerbeauftragten bearbeitet, dem Petitionsausschuss zur abschließenden Beratung und Entscheidung über die Eingabe vorgelegt (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 BürgBG RP) und durch den Petitionsausschuss durch Beschluss abgeschlossen waren. Lediglich **vier Eingaben waren noch offen**.

In diesen vier Verfahren hatte die Bürgerbeauftragte die beteiligten Behörden jeweils um eine Stellungnahme ersucht. Ein Eingang war bis dato nicht zu verzeichnen.

Im Hinblick auf diese Sachlage **lehnte die Bürgerbeauftragte** den Wunsch auf eine persönliche Vorsprache des Bürgers bei ihrem Sprechtag am 1. Juli 2025 in Daun unter Hinweis auf ihre ständige Verwaltungspraxis **ab**.

Das Verwaltungsgericht Mainz bewertet diese Vorgehensweise als **rechtmäßig** und **im Einklang mit der rechtmäßigen allgemeinen Verwaltungspraxis**. Der Anspruch des Bürgers auf **rechtsfehlerfreie Auswahlentscheidung** aus § 2 Abs. 1 BürgBG RP ist nach Auffassung des Gerichts **ordnungsgemäß erfüllt**.¹⁵

¹⁴ VG Mainz, Beschl. v. 08.05.2025 - 4 L 197/25.MZ -, Urteilsdruck S. 7.

¹⁵ VG Mainz, Beschl. v. 08.05.2025 - 4 L 197/25.MZ -, Urteilsdruck S. 4 ff.